

Wir müssen uns klar darüber sein, daß sich hier intensiv wirtschaftsrechtliche und arbeitsrechtliche Probleme verflechten und die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet erfordern. Das planmäßige Zusammenwirken der Betriebe in den zwischenbetrieblichen Kooperationsbeziehungen bleibt ein entscheidendes Wirkungsfeld des Wirtschaftsrechts mit wachsenden Anforderungen. Die Betriebe müssen zunehmend in Wirtschaftsverträgen Entscheidungen von größter Tragweite und Weitsicht treffen. In diesem Bereich des Wirtschaftsrechts bedarf es daher der Forschungs- und Entwicklungsarbeit im Hinblick auf eine Regelung, die dem mit dem neuen Planungs- und Bilanzsystem erreichten Entwicklungsstand entspricht, insbesondere der perspektivisch orientierten vorrangig strukturbestimmenden Planung und der Planung durch langfristige Normative. Schließlich ist mit der zunehmenden Reife der Systemregelungen auch die spezifische Funktion des Wirtschaftsrechts bei der Sicherung der Funktionsfähigkeit des ganzen Systems von erheblicher Bedeutung.

Unmittelbar verbunden mit diesen Fragen, rücken auch methodologische Probleme stärker ins Blickfeld, für deren Bewältigung erst gewisse Ansätze vorhanden sind. Ich meine nicht in erster Linie den Einsatz moderner Methoden in der Gesetzgebung. Ich denke daran, daß die Integration von Planungs-, Leitungs- und Organisationsprozessen mit Informationssystemen unter Ausnutzung der elektronischen Datenverarbeitung uns vor inhaltliche Fragen der spezifischen juristischen Regelung dieser Prozesse stellt.

Ich möchte es bei diesen wenigen Bemerkungen bewenden lassen, um die inhaltliche Seite der Entwicklung zu charakterisieren. Aus diesen Aufgaben wird eindringlich sichtbar, welche wichtige, umfangreiche und komplizierte wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts zur Lösung der gestellten Aufgaben in relativ kurzer Zeit geleistet werden muß. Das Wichtigste für uns ist, daß wir uns der Verantwortung bewußt sind, die mit dieser in kurzer Zeit zu leistenden Arbeit verbunden ist. Das bis 1975 zu schaffende funktionsfähige Wirtschaftsrecht bedarf relativ komplexer Regelungen. Es muß einen hohen Grad von Unausweichlichkeit vor systemgerechtem Verhalten, einen hohen Grad von Folgerichtigkeit und Stabilität aufweisen. Das ist selbstverständlich nicht mit Wünschen nach einer solchen Regelung zu erreichen. Nur die zielstrebige Arbeit zur Entwicklung der Voraussetzungen hierfür in den nächsten Jahren, zu der das Wirtschaftsrecht selbst beizutragen hat, und eine neue, wissenschaftlich begründete Qualität der rechtlichen Regelung selbst ermöglichen eine solche Unausweichlichkeit und Stabilität.

Damit sind auch die inhaltlichen Anforderungen an die wirtschaftsrechtliche Forschung und ihre Schwerpunkte abgesteckt. Dabei ist von der Erkenntnis auszugehen, daß die Ausarbeitung des Wirtschaftsrechts bis 1975 Bestandteil der Zielstellung ist, das ökonomische System des Sozialismus bis 1975 vollständig auszuarbeiten und anzuwenden.

Die Arbeiten auf wirtschaftsrechtlichem Gebiet müssen daher sachlich und zeitlich mit dieser umfassenden Aufgabe synchronisiert,